**Beitragsleistung an Weiterbildungskurse für Lehrpersonen**

|  |
| --- |
| **Beitragsberechnung für** (Name, Vorname) |
| Kursgeld CHF  Mahlzeiten max. 20.-- pro CHF  Übernachtungen max. 80.-- pro CHF  Reisespesen SBB 2. Klasse, Halbtax CHF  Kursmaterial CHF |
| Total CHF |
| *(Bitte leer lassen)*  2 / 3 davonCHF |
| Pensum................... Wochenstunden |
| **Beitrag pensenbereinigt** ................... **/** 20 **CHF** |

Ort, Datum Unterschrift Musikschulleitung

................................................................. .................................................................

Kopie an: - Lehrperson

- Musikschulleitung

- Personaladministration

**Richtlinien**

**Für die Beitragsleistung an Weiterbildungskurse für Lehrpersonen**

Gestützt auf das jeweilige *Musikschulreglement,* sowie Art.19 ff der *Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen vom 1. August 2009* erlassen die Musikschulen der Partnergemeinden folgende Beitragsverfügung:

1. Grundsätzlich werden Kurse subventioniert, welche während der unterrichtsfreien Zeit statt finden. Bei Kursbesuchen während der Unterrichtszeit muss die Lehrperson die versäumten Lektionen nach, bzw. vor holen.
2. Für den Besuch eines subventionierten Weiterbildungskurses muss die Lehrperson bis einen Monat vor Kursbeginn der Musikschulleitung ein Gesuch zusammen mit der Kursausschreibung und der Kostenaufstellung einreichen.
3. Die anteilsmässige Kostenbeteiligung für Lehrpersonen beträgt grundsätzlich 2/3 der Gesamtkosten von Weiterbildungskursen. Diese müssen ein musikpädagogisches Thema zum Inhalt haben.
4. Für die Berechnung der Beiträge gelten folgende Grundlagen:  
     
   a) Der Anteil von 2/3 der Gesamtkosten wird für Lehrpersonen übernommen, welche   
    mindestens 20 Wochenstunden an der Musikschule unterrichten.  
     
   b) Für die übrigen Lehrpersonen erfolgt die Berechnung anteilsmässig in x/20,   
    entsprechend dem Wochenpensum (z.B. 8/20 bei 8 Wochenstunden).
5. Die Beitragszusicherung erfolgt im Rahmen des Voranschlages durch die Musikschulleitung. Die Auszahlung erfolgt nach der Einreichung des Testates und der Belege durch die Personaladministration.
6. Pauschalbeiträge können durch die Musikschulleitung bewilligt werden (z.B. bei kleineren Beträgen).